

Frequently Asked Questions (FAQ)

Funktionszuteilung für Kinder- und Jugendheime

Das Schweizerische Rechnungslegungsgremium für den öffentlichen Sektor SRS-CSPCP hat nachfolgende Frage zur Funktionszuteilung von Kinder- und Jugendheimen behandelt.

Frage

Im Zusammenhang mit der Harmonisierung der Rechnungslegung des öffentlichen Sektors der Schweiz stellt sich die Frage, in welcher Funktion Kinder- und Jugendheime mit interner Schulung/Ausbildung verbucht werden müssen.

Antwort

- A Die Funktionale Gliederung des Harmonisierten Rechnungsmodells enthält die Funktionen 220 Sonderschulen und 544 Jugendschutz.
- B Die Funktion 220 Sonderschulen umfasst die klassischen Sonderschulen (Heilpädagogische Schulen, Sprachheilschulen), die in der Regel in den Zuständigkeitsbereich der verantwortlichen Behörde fallen.
- C Die Funktion 544 Jugendschutz umfasst sämtliche anderen Institutionen. Sie sind in der Regel im Zuständigkeitsbereich der Politischen Gemeinde oder des Kantons.
- D Eine Aufteilung der Kosten in die Funktionen 220 (Schulung/Ausbildung) und 544 (Beherbergung/ausserschulische Betreuung) ist zumeist nicht möglich oder wäre dann zu aufwändig.
- E Umfasst die Schulung von körperlich oder geistig behinderten Personen auch die Beherbergung wird diese auch in der Funktion 220 Sonderschulen verbucht.
- F Umfasst die Schulung von verhaltensauffälligen oder z.B. elternlosen Kindern und Jugendlichen auch die Beherbergung wird diese auch in der Funktion 544 Jugendschutz verbucht.
- G Heime **ohne** interne Schulung/Ausbildung für Kinder und Jugendliche werden in Funktion 544 verbucht.

Lausanne, 22. September 2016